

# LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2017/13735]

**8 MAI 2014. — Loi portant modification et coordination de diverses lois en matière de Justice (I). — Traduction allemande d'extraits**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 19 à 26 de la loi du 8 mai 2014 portant modification et coordination de diverses lois en matière de Justice (I) (*Moniteur belge* du 14 mai 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2017/13735]

**8 MEI 2014. — Wet houdende wijziging en coördinatie van diverse wetten inzake Justitie (I). — Duitse vertaling van uittreksels**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 19 tot 26 van de wet van 8 mei 2014 houdende wijziging en coördinatie van diverse wetten inzake Justitie (I) (*Belgisch Staatsblad* van 14 mei 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2017/13735]

**8. MAI 2014 — Gesetz zur Abänderung und Koordination verschiedener Gesetze im Bereich der Justiz (I) — Deutsche Übersetzung von Auszügen**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 19 bis 26 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 zur Abänderung und Koordination verschiedener Gesetze im Bereich der Justiz (I).

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

**8. MAI 2014 — Gesetz zur Abänderung und Koordination verschiedener Gesetze im Bereich der Justiz (I)**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL 2 - Abänderungen des Gerichtsgesetzbuches

(...)

**Art. 19** - In Artikel 516 Absatz 5 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 25. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz, werden die Wörter "Verviers-Herve und Verviers" jeweils durch die Wörter "im ersten Kanton Verviers-Herve und im zweiten Kanton Verviers" ersetzt.

**Art. 20** - In Artikel 538 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 7. Januar 2014, werden im vierten Satz zwischen den Wörtern "wird dem zuständigen Prokurator des Königs" und den Wörtern "eine Kopie" die Wörter ", dem eventuellen Kläger und dem Berichterstatter der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer" eingefügt.

**Art. 21** - Artikel 547 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 7. Januar 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Jeder Verstoß gegen Absatz 1 wird mit einer einstweiligen Amtsenthebung von drei Monaten und für jeden von dem betreffenden Gerichtsvollzieher gekauften Gegenstand mit einer Geldbuße von 250 EUR bestraft, unbeschadet der Anwendung der Strafgesetze. Der Gesamtbetrag der durch vorliegenden Artikel auferlegten Geldbuße darf 25.000 EUR nicht überschreiten."

2. In Absatz 3 wird der zweite Satz durch die Wörter ", ohne dass der Betrag mehr als 25.000 EUR betragen darf" ergänzt.

**Art. 22** - Artikel 549 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 7. Januar 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

"In jedem Bezirk gibt es eine Bezirkskammer, die ihren Sitz am Hauptort des Bezirks hat. Sie setzt sich zusammen aus den Gerichtsvollziehern des Bezirks und den Gerichtsvollzieheranwärtern, die in diesem Bezirk ihre Tätigkeiten hauptsächlich ausüben. Sie besitzt Rechtspersönlichkeit."

2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "Verviers-Herve und Verviers" durch die Wörter "des ersten Kantons Verviers-Herve und des zweiten Kantons Verviers" ersetzt.

3. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

"Die Bezirkskammer wird von einem Rat verwaltet, dessen Mitgliederzahl wie folgt festgelegt ist:

1. neun in den Bezirken mit mehr als fünfzig Gerichtsvollziehern,
2. sieben in den Bezirken mit dreißig bis zu fünfzig Gerichtsvollziehern,
3. fünf in den Bezirken mit mehr als zehn und weniger als dreißig Gerichtsvollziehern,
4. vier in den Bezirken mit fünf bis zu zehn Gerichtsvollziehern,

5. eine Einheit weniger als die Gesamtzahl der im Bezirk vorgesehenen Anzahl Gerichtsvollzieher, wenn diese Anzahl vier oder weniger beträgt."

**Art. 23** - Artikel 552 § 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 7. Januar 2014, wird wie folgt abgeändert:

a) In Nr. 4 werden die Wörter "an die Disziplinarkommission" durch die Wörter "über den Berichterstatter an die Nationale Gerichtsvollzieherkammer" ersetzt.

b) In Nummer 10 wird die Zahl "555" durch die Zahl "554" ersetzt.

**Art. 24** - In Artikel 553 § 2 Absatz 1 dritter Satz desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 7. Januar 2014, werden die Wörter "dem Rat" durch die Wörter "der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer" ersetzt.

**Art. 25** - Artikel 555 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 7. Januar 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Sie setzt sich aus allen Gerichtsvollziehern und Gerichtsvollzieheranwärtern des Landes zusammen."

2. In § 3 wird zwischen Absatz 2 und Absatz 3 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Generalversammlung wählt auf dieselbe Weise für jeden Vertreter einen Ersatzvertreter."

3. In § 5 wird das Wort "Mitgliedern" jeweils durch die Wörter "Mitgliedern des Direktionsausschusses" ersetzt.

4. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter "fünfundzwanzig Mitglieder" durch die Wörter "ein Fünftel der Mitglieder der Generalversammlung" ersetzt.

**Art. 26** - Artikel 555/1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 7. Januar 2014, wird wie folgt abgeändert:

a) Absatz 1 wird durch die Nummern 19 bis 22 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"19. jährlich den Beitrag zu Lasten der Mitglieder der Kammer festzulegen,

20. allen Klagen und Beschwerden gegen Mitglieder der Kammer vonseiten Dritter mit Bezug auf die Ausübung ihres Berufs vorzubeugen oder sie, wenn möglich, zu schlichten,

21. die Klagen, die ihr unterbreitet werden, zu untersuchen und, wenn sie Grund dazu sieht, an die Disziplinarkommission weiterzuleiten,

22. eine elektronische Liste der Gerichtsvollzieher-Amtsstubeninhaber und der stellvertretenden Gerichtsvollzieher zu erstellen und für die ständige Aktualisierung dieser Liste zu sorgen. Im Falle von Unstimmigkeiten haben die Eintragungen in dieser Liste Vorrang vor den Angaben in den Verfahrensakten, es sei denn, das Gegenteil wird nachgewiesen. Diese Liste ist öffentlich. Der König bestimmt nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens die Modalitäten für die Erstellung, Erhaltung und Konsultierung dieser Liste.

Die Nationale Gerichtsvollzieherkammer ist dazu ermächtigt, die Nationalregisternummer der Gerichtsvollzieher und der Gerichtsvollzieheranwärter anzufragen, um deren Identität im Phönix-Informationssystem überprüfen zu können."

b) In Absatz 2 werden die Wörter "13 und 15" durch die Wörter "13, 15, 20 und 21" und werden die Wörter "17 und 18" durch die Wörter "17, 18 und 19" ersetzt.

c) In Absatz 2, abgeändert durch die Bestimmung unter b), werden die Wörter "13, 15, 20 und 21" durch die Wörter "13, 15, 20, 21 und 22" ersetzt.

(...)

**Art. 143** - Vorliegender Artikel und die Artikel 1, 130 und 140 bis 142 treten am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Die Artikel 2, 4 bis 9, 10 Nr. 2 bis Nr. 8, 12 bis 16, 22 und 97 bis 129 werden am 1. April 2014 wirksam.

Die Artikel 11, 28, 31, 34, 37, 38 und 40 bis 96 treten am 1. September 2014 in Kraft.

Die Artikel 19, 23, 24, 26 Buchstabe a), sofern er die Nummern 19 bis 21 in Artikel 555/1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches einfügt, und Buchstabe b) werden am Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 25. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz wirksam.

Artikel 26 Buchstabe a), sofern er eine Nummer 22 in Artikel 555/1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches einfügt, und Buchstabe c) treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Der König kann ein Datum des Inkrafttretens festlegen, das vor diesem Datum liegt.

Die Artikel 20, 21, 25 und 27 werden am Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 7. Januar 2014 zur Abänderung des Statuts der Gerichtsvollzieher wirksam.

Die Artikel 3 und 132 bis 137 treten am 1. Juli 2014 in Kraft.

Die Artikel 29, 30, 32, 33, 36 und 39 werden am Datum des Inkrafttretens der Artikel 4, 5 und 18 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 zur Abänderung der Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches mit Bezug auf die Disziplin wirksam.

Der König bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Artikel 10 Nr. 1 und 131.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 8. Mai 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz  
A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz  
A. TURTELBOOM